

AZ: 463.00

Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

**Benutzungssatzung
für
öffentliche Spielplätze
der Stadt Laichingen**



Stadt **Laichingen**

Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

Benutzungssatzung für öffentliche Spielplätze der Stadt Laichingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen in der Sitzung vom 17. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Laichingen stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Öffentliche Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze (Kinderspielplätze und Spielstationen gem. Auflistung Anlage).

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Laichingen dienen der Entfaltung, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze geschlossen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Spielplätze sind in der Zeit von 1. April bis 30. September täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Benutzung freigegeben, Ausnahmen können durch die Stadtverwaltung geregelt werden.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Spielplätze dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.

(3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
2. die Spielplätze mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere auf die Spielplätze mitzubringen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden und Zigarettenkippen wegzuwerfen;

6. Feuer anzuzünden oder zu Grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
8. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
9. Materialien aller Art zu lagern;
10. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
11. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

§ 6

Haftung der Stadt Laichingen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Laichingen haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer

1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
3. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.

(3) Die Stadt Laichingen übernimmt darüber hinaus keine Haftung für

1. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen.

4) Auf den Spielplätzen erfolgt kein Winterdienst.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs.2 Spielplätze beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betritt;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet und Zigarettenkippen wegwirft;
 - 3.6 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.7 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.8 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadtverwaltung Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.9 Materialien aller Art lagert;
 - 3.10 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.11 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf den Spielplätzen aufhält.
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
5. selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadtverwaltung aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 20 € und höchstens 1 000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Laichingen, 18. Oktober 2016

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund in der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Anlage

Auflistung der öffentlichen Spielplätze und Spielstationen

1. Spielplatz Starenweg, Starenweg; Wohngebiet „Pichlerstraße“,
(Flurstück Nr. 4114/23)
2. Spielplatz Mühle, Mühl-/Höhenweg; Auf dem Bleichberg
(Flurstück Nr. 2220/1)
3. Spielplatz Lindensteig, Chopinweg; Wohngebiet „Lindensteig“
(Flurstück Nr. 2740/0)
4. Spielplatz Höhle, Bei der Tiefenhöhle
(Flurstück Nr. 4418/0)
5. Spielplatz Westerlau, Im Wald „Vor Westerlau“
(Flurstück Nr. 5126/0)
6. Spielplatz Grübler, Im Grübler
(Flurstück Nr. 1382/0)
7. Spielplatz Markplatz, Am Marktplatz
(Flurstück Nr. 305/0)
8. Spielplatz am Rathaus, Suppingen
(Flurstück Nr. 32/0)
9. Spielplatz am Sportplatz, Suppingen
(Flurstück Nr. 29/0)
10. Spielplatz am Sportplatz, Machtolsheim
(Flurstück Nr. 790/1)
11. Spielplatz am Suppinger Weg, Machtolsheim
(Flurstück Nr. 4530)
12. Spielplatz am Schützenhaus, Machtolsheim
(Flurstück Nr. 5629/0)
13. Spielplatz „Schönblick“, Feldstetten
(Flurstück Nr. 1165)